

KVB • 80684 MünchenAn alle Ärzte in Bayern, die Arzneimittel
verordnen

Vertragspolitik & Arzneimittel

Geschäftszeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: behnkke

Ansprechpartner: KVB Servicecenter

Telefon: 089 57093-40010

Telefax:

E-Mail:

30.07.2026

Inkrafttreten des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (GKV-BStabG) am 30.07.2026- Auswirkungen auf Ihre Arzneimittelverordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unmittelbar mit Inkrafttreten des GKV- BStabG gibt es auch für Ihre Arzneimittelverordnungen
wichtige Änderungen.

Ab dem 30.07.2026 gilt:

1. Homöopathika/Anthroposophika

Ab dem 30.07.2026 sind homöopathische und anthroposophische Arzneimittel **nicht mehr zu Lasten der GKV verordnungsfähig**.

Dies gilt auch für apothekenpflichtige Produkte für Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren, Kinder von 12 bis 18 Jahre mit Entwicklungsstörungen und für Ausnahmetatbestände der Arzneimittelrichtlinie im Rahmen der palliativen Versorgung einer Krebsbehandlung mit anthroposophischen Mistelpräparaten.

Sollten Krankenkassen im Rahmen Ihrer Satzung Homöopathika und/oder Anthroposophika, die über ein Privatrezept bezogen wurden, in der Vergangenheit im Wege der Kostenerstattung übernommen haben, ist dies nur noch bis zum 31.12.2026 möglich; ab dem 01.01.2027 entfällt auch dies.

2. Cannabisblüten

Cannabisblüten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland ab dem 30.07.2026 **nicht mehr verordnet und nicht mehr erstattet werden**, auch nicht für Bestandspatienten. Patienten unter bestehender Cannabisblütentherapie müssen, auch im Falle einer bereits erteilten Genehmigung der Krankenkasse für eine Blütenversorgung, auf eine andere

Art von Cannabisarzneimitteln umgestellt werden. Bitte beachten Sie hierbei ggf. eine daraus resultierende erneute Genehmigungspflicht.

Neu ab 30.07.2026: Zu Beginn einer Therapie mit Cannabisarzneimitteln **muss** die Behandlung in der vertragsärztlichen Versorgung künftig für sechs Monate mit einem zugelassenen cannabishaltigen Fertigarzneimittel begonnen werden, bevor ein anderes Cannabisarzneimittel, z.B. eine Dronabinol-Rezeptur oder ein zubereitetes Cannabisextrakt verordnet werden darf.

Die aktuellen Regelungen der Arzneimittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Versorgung mit anthroposophischen und homöopathischen Arzneimitteln sowie mit Cannabisarzneimitteln sind als nachrangige Vorschriften nicht mehr gültig und befinden sich in Überarbeitung.

3. Bundesweite Praxisbesonderheiten nach § 130 b Absatz II SGB V

Arzneimittel, die im Rahmen der Preisverhandlungen nach der Frühen Nutzenbewertung das Attribut einer sogenannten bundesweiten Praxisbesonderheit getragen haben – z.B. die Wirkstoffe Empagliflozin/Jardiance®, Dapagliflozin/Forxiga® und Sacubitril/Valsartan/Entresto®, verlieren dieses Merkmal am 30.07.2026. Die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und den pharmazeutischen Herstellern entfällt ersatzlos.

Welche Auswirkungen dies auf die bayerische Wirkstoffvereinbarung (WSV), in der bisher Arzneimittel mit diesem Merkmal von der Berücksichtigung in den Wirkstoffzielen ausgeschlossen wurden (siehe Anlagen 2 und 7 WSV), haben wird, muss in Verhandlungen mit den bayerischen Krankenkassen geklärt werden. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen weiter.

4. Verbandstoffe

Verbandstoffe mit zusätzlichen antimikrobiellen Eigenschaften werden in die Legaldefinition aufgenommen, so dass auch diese ab sofort grundsätzlich verordnungsfähig sind. Auf der anderen Seite sind Verbandmittel mit zusätzlich allein Protease-modulierenden Eigenschaften ab dem 01.01.2027 nicht mehr zu Lasten der GKV verordnungsfähig.

Freundliche Grüße

gez.
Sabine Tripps
Referatsleiterin